



## Merkblatt kleine Pokerturniere

**Hinweis:** Dieses Merkblatt vermittelt eine Übersicht über die Regelung der Pokerturniere im Kanton St.Gallen. Die verbindliche Regelung findet sich in folgenden Erlassen:

- Bundesgesetz über Geldspiele (SR 935.51; abgekürzt BGS)
- [eidgenössische] Verordnung über Geldspiele (SR 935.511; abgekürzt VGS)
- Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über Geldspiele (sGS 455.1; abgekürzt EG BGS)
- Verordnung zum EG BGS (sGS 455.11; abgekürzt VO EG BGS).

Die genannten Erlasse können auf dem Internet unter [www.admin.ch](http://www.admin.ch) (Bundesrecht) und unter [www.gesetzessammlung.sg.ch](http://www.gesetzessammlung.sg.ch) (kantonales Recht) abgerufen werden.

	<b>Regelung gemäss BGS/VGS und EG BGS</b>	<b>Geregelt in</b>
<b>Charakterisierung</b>	Beim kleinen Pokerturnier beschränkt sich das Verlustrisiko auf das Startgeld und die Teilnahmegebühr, die beide vor Beginn des Turniers vollständig bezahlt werden und dann nicht mehr erhöht werden können.	
<b>Zulässige Gewinnarten</b>	Geldpreise	-
<b>Maximale Summe aller Startgelder</b>	Fr. 20'000.– pro Pokerturnier und Fr. 30'000.– pro Tag und Veranstaltungsort (wenn mehrere Pokerturniere am selben Tag und Ort durchgeführt werden)	Art. 39 Abs. 1 Bst. b VGS Art. 39 Abs. 2 Bst. b VGS
<b>Maximales Startgeld pro Spieler/ Spielerin</b>	Fr. 200.– pro Pokerturnier. und Fr. 300.– pro Tag und Veranstaltungsort (wenn mehrere Pokerturniere am selben Tag und Ort durchgeführt werden)	Art. 39 Abs. 1 Bst. a VGS Art. 39 Abs. 2 Bst. a VGS
<b>Wer kommt als Veranstalter/ Veranstalterin in Frage?</b>	Juristische Person nach CH-Recht	Art. 33 Abs. 1 Bst. a BGS
<b>Darf die Organisation oder Durchführung Dritten übertragen werden?</b>	Zulässig.	weil nicht in Art. 33 Abs. 2 BGS aufgeführt
<b>Wie darf/muss der Reingewinn verwendet werden?</b>	Es gibt keinen Reingewinn aus dem Spiel selber, da alle Startgelder wieder als Spielgewinne ausbezahlt werden.  Der «Reingewinn» aus der Teilnahmegebühr kann frei verwendet werden.	Art. 129 Abs. 2 BGS
<b>Bewilligungspflicht</b>	Generell bewilligungspflichtig.	Art. 32 Abs. 1 BGS
<b>Bewilligungsvoraussetzungen</b>	Nach Bundesrecht: – guter Ruf der Veranstalterin/des Veranstalters; – Gewähr der Veranstalterin/des Veranstalters für transparente und einwandfreie Geschäfts- und Spieldurchführung; – zudem muss das Pokerturnier so ausgestaltet sein, dass: – es sicher und auf transparente Weise durchgeführt werden kann; – von ihm nur eine geringe Gefahr des exzessiven Geldspiels, der Kriminalität und der Geldwäscherei ausgeht. – es müssen mindestens 10 Spielerinnen/Spieler am Pokerturnier teilnehmen und das Turnier muss auf eine Dauer von mindestens drei Stunden ausgelegt sein; – das Pokerturnier muss an einer öffentlich zugänglichen Örtlichkeit gespielt werden; – am Spielort müssen die Spielregeln und Informationen zum Schutz vor exzessivem Geldspiel aufgelegt werden.  Zusätzlich nach kantonalem Recht: – wer regelmässig Pokerturniere durchführt oder hierfür gewerbsmässig Räumlichkeiten zur Verfügung stellt, verfügt über Personal, das im Erkennen von Spielsucht geschult ist. Mindestens eine geschulte Person muss während der Turnierdauer vor Ort anwesend sein.	Art. 33 Abs. 1 Bst. a BGS  Art. 33 Abs. 1 Bst. b BGS  Art. 39 Abs. 4 und 5 VGS Art. 36 Abs. 1 Bst. d BGS Art. 36 Abs. 1 Bst. e BGS  Art. 41 Abs. 1 BGS / Art. 25 EG BGS

	<b>Regelung gemäss BGS/VGS und EG BGS</b>	<b>Geregelt in</b>
<b>Zuständigkeiten</b>	Für Bewilligung und Aufsicht ist der Kanton zuständig.  Die Zuständigkeit kann durch Vereinbarung oder Verordnung an einzelne oder alle Gemeinden übertragen werden.	Art. 3 Abs. 2 Bst. a EG BGS Art. 3 Abs. 3 EG BGS
<b>Gewinnquote</b>	100% (Summe der Startgelder entspricht Summe der Spielgewinne)	Art. 36 Abs. 1 Bst. c BGS
<b>«Online-Verkauf» und «Vorverkauf» von Startgeldern</b>	Da bei einem kleinen Pokerturnier die Spielerinnen und Spieler physisch vor Ort anwesend sein und am Spiel teilnehmen müssen, kann die Veranstalterin/der Veranstalter online-Anmeldungen zulassen und das vorgängige Einzahlen von Startgeld und/oder Teilnahmegebühr verlangen.	
<b>Altersgrenze für Teilnahme</b>	18 Jahre, in Bewilligung herabsetzbar, aber nicht unter 16 Jahre	Art. 41 Abs. 1 BGS / Art. 1 EG BGS
<b>Zulässige Anzahl Pokerturniere</b>	Höchstens vier Pokerturniere pro Tag und Veranstaltungsort.  Die Anzahl Pokerturniere, die ein Veranstalterin/den Veranstalter während eines Jahres durchführen darf, ist aber nicht begrenzt.	Art. 39 Abs. 3 VGS
<b>Schutzkonzept</b>	Werden zwölf oder mehr Pokerturniere pro Jahr im gleichen Betrieb (Gastwirtschaft, Unterhaltungslokal usw.) durchgeführt, muss dem Gesuch ein Konzept beigelegt werden, in dem aufgezeigt wird, welche konkreten Massnahmen gegen das exzessive Geldspiel und illegale Spiele in diesem Betrieb ergriffen werden.	Art. 39 Abs. 7 VGS
<b>Berichterstattung der Veranstalterin/des Veranstalters</b>	Innert 3 Monaten nach Durchführung des Pokerturniers Bericht an die Bewilligungsbehörde mit: – Abrechnung über das Spiel; – Angaben über den Spielverlauf.  Veranstalterinnen und Veranstalter, die mindestens 24 Pokerturniere pro Jahr durchführen, müssen keinen Bericht einreichen, unterstehen aber den Vorschriften des OR über die kaufmännische Buchführung und Rechnungslegung und es ist eine ordentliche oder eingeschränkte Revision vorgeschrieben.	Art. 38 Abs. 2 BGS  Art. 38 Abs. 2 BGS Art. 48 und 49 Abs. 3 und 4 BGS

**Weitere Auskünfte erteilt Ihnen der Rechtsdienst des Volkswirtschaftsdepartementes ([info.Geldspiele@sg.ch](mailto:info.Geldspiele@sg.ch)).**